

GL_GERICHTE GL-163 vom 24. August 2012

GL Gerichte, 2012-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-163

FR: GL_GERICHTE GL-163 du 24 août 2012

IT: GL_GERICHTE GL-163 del 24 agosto 2012

Erwägungen

E. 1

Es sei Ziff. 1 [des Urteils der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts Glarus vom 30. April 2010] aufzuheben, insoweit der Angeklagte einer groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG schuldig gesprochen worden ist.

E. 2

Es sei Ziff. 2 aufzuheben und es sei der Angeklagte mit einer angemessenen Busse zu bestrafen.

E. 3

Es seien Ziff. 3 und Ziff. 5 aufzuheben und entsprechend anzupassen, d.h. es sei eine noch reduziertere Pauschalgerichtsgebühr festzulegen und eine höhere Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 4

Es sei die Anschlussappellation vom 20. September 2010 vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Die Anschlussappellation der Staatsanwaltschaft wird abgewiesen.

E. 6

Für das obergerichtliche Verfahren werden keine Kosten erhoben.

E. 7

B._____ wird für das obergerichtliche Verfahren zu Lasten des Staates eine Parteientschädigung von Fr. 3'900.- zugesprochen.

E. 8

Schriftliche Mitteilung an:

[...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.